

VI. Bericht
des
**Bundesrates an die Bundesversammlung über wirtschaftliche
Notmassnahmen.**

(Vom 5. Juni 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachfolgend einen Bericht über den auf Grund des Bundesbeschlusses vom 29. September 1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen erlassenen Bundesratsbeschluss vom 28. April 1939 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage zu unterbreiten.

Mit unserm Erlass vom 28. April 1939 haben wir die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. März 1937 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage mit Ausnahme der Art. 2, Abs. 2 und 3, sowie Art. 5 und 8 bis 31. Juli 1939 verlängert. Überdies wurden dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten vorschussweise 3 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln und ein Viertel des Ertrages der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten sowie auf den zu ihrer Herstellung nötigen Rohstoffen, der über die im Voranschlag der Eidgenossenschaft für 1939 vorgesehenen 9 Millionen Franken hinausgeht, zur Stützung des Milchpreises bis zum 31. Juli 1939 auf der bisherigen Höhe zur Verfügung gestellt. Der Bundesratsbeschluss vom 28. April 1939 bestimmt im fernern, dass sämtliche Ausführungs- und Strafbestimmungen, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 18. März 1937 erlassen wurden, weiterhin Gültigkeit besitzen.

In der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte wurde im Nationalrat und im Ständerat die erforderliche Mehrheit für die Dringlichkeitserklärung zugunsten der Milchstützungsvorlage nicht erreicht. Um die dadurch nach verschiedener Richtung hin geschaffene kritische Situation überbrücken zu können, beantragte der Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, die Schlussabstimmung auf die Junisession zu verschieben. Damit wollte man einmal verhindern, die Milchpreisstützungsfrage der Leidenschaft und Zufälligkeit einer Volksbefragung auszusetzen, und andererseits die Möglichkeit schaffen, die Verhandlungen mit dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten im Interesse einer Verständigung fortzuführen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass der Bundesbeschluss vom 18. März 1937 und der Bundesbeschluss vom 30. März 1938 sowohl finanziell als auch organisatorisch die Milchpreisstützung nur bis zum 30. April 1939 sicherstellten, musste eine Übergangslösung gefunden werden, welche, bis zur Erledigung der neuen Milchpreisstützungsvorlage in der Junisession, dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten die Mittelbeschaffung gewährleistete. Überdies mussten auch die Rechtsgrundlagen für die Ausführungs- und Strafbestimmungen verlängert werden.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen hat der Bundesrat die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. März 1937 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage verlängert und ihnen bis zum 31. Juli 1939 Geltung verliehen. Wir waren dazu um so mehr berechtigt, als der Ständerat und der Nationalrat, wenn auch nur mit knapper Mehrheit, sich für einen Betrag von 26 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln für die Milchpreisstützung ausgesprochen hatten. Daraus ging zweifellos mit aller Deutlichkeit hervor, dass beide Räte die Weiterführung der Stützungsmaßnahmen als unerlässlich betrachteten und demgemäss auch die finanziellen und organisatorischen Mittel bereitstellen wollten. In Anbetracht dieser Willensäusserung musste der Bundesrat den nötigen vorsorglichen Beschluss fassen, um die Stützungsmaßnahmen während der Übergangszeit festsetzen zu können und folgenschwere Einbrüche auf preislichem und organisatorischem Gebiet zu verhüten.

In Würdigung der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beigelegten Bundesratsbeschluss Ihre Genehmigung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Juni 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

1320

Beilage:

Bundesratsbeschluss vom 28. April 1939 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage.

Bundesratsbeschluss

über

die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage.

(Vom 28. April 1939.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Würdigung der durch die Unterbrechung der parlamentarischen Beratungen über die Milchpreisstützung für das Rechnungsjahr 1939/40 geschaffenen Rechtslage,

im Bestreben, die finanziellen und organisatorischen Grundlagen betreffend die Milchproduktion und Milchverwertung vorläufig bis 31. Juli 1939 in bisheriger Weise sicherzustellen,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen, verlängert durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1937,

beschliesst:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. März 1937 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage gelten sinngemäss bis zum 31. Juli 1939 mit Ausnahme des Art. 2, Abs. 2 und 3, sowie der Art. 5 und 8:

Art. 2.

Zur Stützung des Milchpreises bis zum 31. Juli 1939 werden dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten vorschussweise 3 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln und ein Viertel des Ertrages der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten sowie auf den zu ihrer Herstellung nötigen Rohstoffen, der über die im Voranschlag der Eidgenossenschaft für 1939 vorgesehenen 9 Millionen Franken hinausgeht, zur Verfügung gestellt.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1939 in Kraft. Die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 18. März 1937 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage erlassenen Ausführungs- und Strafvorschriften bleiben weiterhin in Geltung.

VI. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über wirtschaftliche Notmassnahmen. (Vom 5. Juni 1939.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3913
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1939
Date	
Data	
Seite	958-960
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 979

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.